



MARKTGEMEINDE TULBING

Hauptplatz 1, 3434 Katzelsdorf, Bez. TULLN, NÖ

Amtsstunden: DI, MI, FR: 08:00 -12:00 DO: 17:00 -19:00

☎ +43 2273 2249

✉ gemeinde@tulbing.gv.at

Website: www.tulbing.at



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Tulbing hat in seiner Sitzung am 09.12.2024 folgende

Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für die **Gemeindefriedhöfe der Marktgemeinde Tulbing** (KG Chorherrn, KG Tulbing)

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnensäulen und 30 Jahre bei Grüften beträgt für:

a) Erdgrabstellen

- 1. Einzelgräber zur Beerdigung von bis zu 4 Leichen und Urnen € 500,00
- 2. Doppelgräber zur Beerdigung von bis zu 8 Leichen und Urnen € 1.000,00

b) Sonstige Grabstellen

- 1. Grüfte zur Beisetzung von bis zu 3 Leichen und Urnen € 1.500,00

2. Grüfte zur Beisetzung von bis zu 6 Leichen und Urnen	€ 3.000,00
3. Urnensäulen zur Beisetzung von bis zu 2 Urnen	€ 400,00
4. Urnensäulen zur Beisetzung ab 3 Urnen	€ 600,00

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und Urnensäulen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen (Grüfte), für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle) beträgt bei

a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	
für Grabstellen mit händischem Aushub	€ 1.200,00
für Grabstellen mit maschinellem Aushub	€ 960,00
b) Zusatzgebühr (wenn erforderlich)	
für Zusammenlegung bzw. Tieferlegung	€ 264,00
c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen	€ 240,00
d) Beisetzung einer Leiche oder Urne in einer Gruft	€ 588,00
e) Beisetzung einer Urne in einer Urnensäule	€ 75,00

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern (unter 15 Jahren) beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

(3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) für einfache Gräber bzw. Doppelgrab mit Mitteldeckel um | € 510,00 |
| b) für Doppelgrab mit 2 Deckplatten oder Mitteldeckel mit
mit 2 Seitendeckplatten | € 710,00 |
| c) Zusatzgebühr zu a) und b) (wenn erforderlich)
pro Einzug (Innengewände) | € 140,00 |

(4) Bei Beerdigungen, bei denen Steinmetzarbeiten notwendig sind, wie etwa Sturz entfernen bei zu kurzen Gräbern oder Denkmäler wegräumen, die einsturzgefährdet sind beim Öffnen des Grabes € 240,00

§ 5

Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 60,00

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die Friedhofsgebührenordnung tritt mit **01.01.2025** in Kraft.

Bürgermeisterⁱⁿ



Anna Haider
Anna Haider

angeschlagen: 10.12.2024

abgenommen: 30.12.2024

2.1.2025
HK